

SJD / Motion FDP-Fraktion vom 4. März 2026

Verdeckte Steuererhöhung stoppen – Gesetz über Strassenverkehrsabgaben anpassen

Antrag der Regierung vom 19. Mai 2026

Nichteintreten.

Begründung:

Der Kantonsrat beschloss mit dem IX. Nachtrag¹ zum Gesetz über die Strassenverkehrsabgaben (sGS 711.70; abgekürzt SVAG) Änderungen bei der Bemessung der Motorfahrzeugsteuer. Ziel des Nachtrags war namentlich, dass die Finanzierung der Strassen im Kanton St.Gallen auch zukünftig gesichert ist und alle Motorfahrzeuge zur Finanzierung beitragen. Eckpunkte des Nachtrags waren, dass bei der Bemessung für Personenwagen neu auch die Leistung des Fahrzeugs und mit einem Bonus-/Malussystem die Energieeffizienz berücksichtigt werden und die Bemessung der Steuer ertragsneutral erfolgt. Weiter hat die Regierung gemäss Art. 12^{bis} Abs. 3 SVAG das Bonus-/Malussystem periodisch u.a. auf Einhaltung der Ertragsneutralität zu überprüfen und die Verordnung im Bedarfsfall anzupassen.

Gesetz und Verordnung werden seit 1. Januar 2026 angewendet. Der Anstieg der Einnahmen in der Grundbesteuerung um rund 5 Prozent vom Steuerlauf 2025 zum Steuerlauf 2026 lässt sich vor allem durch drei Faktoren erklären: den wachsenden Fahrzeugbestand, das steigende durchschnittliche Fahrzeuggewicht sowie einen Einmaleffekt aus der Kalibrierung des Steuermodells per September 2022. Die Kalibrierung wurde dabei, wie bei Fahrzeugstatistiken üblich, per September und nicht per Januar vorgenommen. Dies aus dem Grund, weil somit über den Jahresverlauf betrachtet die meisten Fahrzeuge einschliesslich der saisonal eingelösten Fahrzeuge im Fahrzeugbestand enthalten sind. Die Einnahmen aus der Motorfahrzeugsteuer sind über den im Projekt Strassenfinanzierung definierten Betrachtungsraum von rund zwei Jahrzehnten – unter Ausklammerung der Jahre der Covid-19-Pandemie – bei gleichbleibendem Steuermodell innerhalb einer Bandbreite des jährlichen Anstiegs von rund 2 bis 4,5 Prozent im Durchschnitt um jährlich rund 2,5 Prozent gestiegen. Dieser jährliche Anstieg lag insbesondere im wachsenden Fahrzeugbestand und im steigenden durchschnittlichen Fahrzeuggewicht begründet. Der zusätzliche Effekt per Steuerlauf 2026 aus der Kalibrierung des Steuermodells lässt sich damit begründen, dass sich der Anstieg des durchschnittlichen Fahrzeuggewichts und der Anstieg des Fahrzeugbestands bereits in den jährlichen Erhöhungen der Einnahmen in den Jahren 2023, 2024 und 2025 manifestierten. Der Einfluss der Erhöhung der durchschnittlichen Leistung der Fahrzeuge von September 2022 bis Januar 2026 wird jedoch erst per Januar 2026 und damit auf einmal sichtbar und führt zu einem Einmaleffekt im Steuerlauf 2026, der durch den Anstieg der durchschnittlichen Leistung der Fahrzeuge über den vorgenannten Zeitraum von rund 3,25 Jahren begründet ist. Allerdings ist bei den durchgeführten Vergleichen zu berücksichtigen, dass es sich bei den Zahlen aus der Vergangenheit um die jährlichen Einnahmen und nicht um die Steuerläufe handelt. Dadurch, dass Fahrzeuge saisonal eingelöst oder während dem Jahr ein- oder ausgelöst werden, unterscheiden sich die Steuerläufe 2025 und 2026 von den Einnahmen 2025 und 2026. Für die Finanzplanung sind jedoch die Einnahmen und nicht die Steuerläufe relevant. Aussagen hierzu sind allerdings erst nach erfolgter Ab-

¹ nGS 2025-004.

rechnung des Jahres 2026 möglich. Mitzuberücksichtigen sind Effekte aus dem Marktverhalten infolge des angepassten Steuermodells, die im Steuerlauf 2026 noch nicht enthalten sind und die erst über einen gebührenden Beobachtungszeitraum von ein paar Jahren in den Einnahmen sichtbar werden.

Die Regierung erachtet das überarbeitete Gesetz weiterhin als zielführende Grundlage für eine sichere Finanzierung der Strassen im Kanton St.Gallen (vgl. auch die Antworten der Regierung vom 3. März 2026 auf die dringlichen Interpellationen 51.26.02, 51.26.03 und 51.26.14). Das Bonus-/Malussystem ermöglicht eine zeitnahe Berücksichtigung von Entwicklungen. Die Regierung übersieht nicht, dass bezüglich Ertrags- und Technologieneutralität ein Anpassungsbedarf besteht bzw. eine Nachjustierung nötig ist. Entsprechend wird sie, wie in Art. 12^{bis} Abs. 3 SVAG vorgesehen, das Bonus-/Malussystem ab dem Jahr 2027 anpassen. Die Regierung geht davon aus, dass damit zeitnah sowohl eine bessere Balance von Leistung und Energieeffizienz als auch Ertragsneutralität erreicht werden kann. Eine Anpassung des Gesetzes nur wenige Monate nach Vollzugsbeginn, ohne Jahreszahlen zu kennen, erachtet die Regierung hingegen als nicht zielführend. Ohnehin können die erforderlichen Anpassungen auf Verordnungsstufe vorgenommen werden und eine Gesetzesanpassung ist nicht notwendig.